

**Stadt Dessau-Roßlau**  
Der Oberbürgermeister

Bauverwaltungsamt  
Postfach 1425  
06813 Dessau-Roßlau



Antragseingang:
-----------------

**Antrag  
auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung  
gemäß § 27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)**

Reg.-Nr.
----------

Dieser Antrag gilt für Wohnungen, die der Belegungsbindung nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) und dem II. Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) unterliegen.

Für die Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,30 € erhoben.

<b>1. Angaben zur Person des Antragstellers</b>			
Name	Vorname	Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Telefon (tagsüber)	Staatsangehörigkeit		
Der Antragsteller ist	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____	<input type="checkbox"/> geschieden
	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	<input type="checkbox"/> getrennt lebend

<b>2. Angaben zu weiteren mitziehenden Personen</b>					
Name	Vorname	Verhältnis zum Antragsteller	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	jeweilige Unterschrift (bei Volljährigkeit)

<b>3. Angaben zur Personengruppe</b>			
Der Antragsteller / mitziehende Personen gehören folgenden Personengruppen an:			
<input type="checkbox"/> Schwangere	<input type="checkbox"/> Alleinerziehende(r)	<input type="checkbox"/> behinderte Person	<input type="checkbox"/> Rollstuhlfahrer(in)
<input type="checkbox"/> junges Ehepaar	<input type="checkbox"/> kinderreiche Familie	<input type="checkbox"/> wohnungslose Person	<input type="checkbox"/> ältere Person

#### 4. Angaben zur derzeitigen Wohnung

Bewohnen Sie derzeit eine öffentlich geförderte Wohnung?

 ja nein

Wird diese Wohnung durch Ihren Auszug frei?

 ja nein

Objekt: \_\_\_\_\_

Vermieter: \_\_\_\_\_

#### 5. Angaben zur künftigen Wohnung

Haben Sie schon ein konkretes Wohnungsangebot?

 ja nein

Wenn „ja“:

Straße / Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

#### 6. Begründung des Antrages

---

---

---

---

---

---

---

#### 7. Erklärung

**Ich versichere, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.**

Für mich und jede mitziehende Person mit eigenem Einkommen (auch Unterhalt), ist eine Einkommenserklärung (Anlage 1) mit entsprechenden Nachweisen beigelegt.

Mir ist bekannt, dass jede Veränderung zu den hier gemachten Angaben bis zum Erhalt der Wohnberechtigungsbescheinigung unverzüglich dem Bauverwaltungsamt anzuzeigen ist.

Des Weiteren erkläre ich mich einverstanden, dass die im Antrag aufgeführten Angaben auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten“ DSGVO in der Fassung vom 18.02.2002 (GVBl LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680), erfasst und verarbeitet werden.

#### 8. Gebühren

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA vom 27.06.1991, GVBl. LSA S. 154, § 9 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010; GVBl. LSA S. 340) in Verbindung mit dem § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA vom 30.08.2004, GVBl. LSA Nr. 51/2004, ausgegeben am 21.09.2004 Anlage lfd. Nummer 55 Tarifstelle 1). Im Falle einer Zustellung des Bescheides beruhen die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten auf der Preisliste der Deutschen Post AG (Stand Dezember 2004).

Dieses gilt auch für den Fall fehlender Mitwirkung Ihrerseits oder Rücknahme Ihres Antrages nach begonnener Bearbeitung (AllGO LSA vom 30.08.2004, GVBl. LSA Nr. 51/2004, ausgegeben am 21.09.2004 Anlage lfd. Nummer 12.1 Tarifstelle 1). Die Gebühr ist bei Abholung des Bescheides sofort zu entrichten.

Für Empfänger von Sozialhilfe, Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) ergeht diese Bescheinigung gebührenfrei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsteller

Anlage 1	Nur vom Amt auszufüllen!																																																																	
<p>Zum Antrag auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)</p> <p><b>Angaben zur Einkommensermittlung</b> (Für jede Person gemäß Punkt 1 und 2 des Antrages gesondert auszufüllen!)</p> <p>Name _____ Vorname _____</p>	Antragseingang	Reg.-Nr.																																																																
<p>Der Antragsteller / mitziehende Person ist</p> <p> <input type="checkbox"/> selbständig      <input type="checkbox"/> Azubi / Student      <input type="checkbox"/> arbeitslos  <input type="checkbox"/> Arbeiter      <input type="checkbox"/> Rentner      <input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger  <input type="checkbox"/> Angestellter / Beamter      <input type="checkbox"/> _____      <input type="checkbox"/> Unterhaltsempfänger </p>																																																																		
<p>Für alle Einkommen und mit „ja“ beantworteten Fragen sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen!</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">in EUR</th> <th style="width: 30%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>01. steuerpflichtiges Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate aus Erwerbseinkommen zur Antragstellung</b></td> <td></td> <td rowspan="3"></td> </tr> <tr> <td><b>02. Ausbildungsvergütung</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>03. Vermögenswirksame Leistungen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>04. zusätzliche Leistungen</b></td> <td></td> <td rowspan="5"></td> </tr> <tr> <td>- Weihnachtsgeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Urlaubsgeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Sonderzuwendungen _____ (z. B. zusätzliches Monatsgehalt)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>05. steuerfreie Einnahmen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Rente/n (z. B. Alters-, Witwen-, Waisen-, Betriebs-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-Rente)</td> <td></td> <td rowspan="10"></td> </tr> <tr> <td>- Arbeitslosengeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Leistungen nach SGB II</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Leistungen nach SGB XII</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Unterhalt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Mutterschaftsgeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Krankengeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- BAföG / BAB</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Wehrsold / Zivildienstbezüge</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- sonstige _____ (z. B. Erschwernis-, Schicht-, Feiertagszuschlag)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>06. zusätzliche Einnahmen aus:</b></td> <td></td> <td rowspan="3"></td> </tr> <tr> <td>- Vermietung / Verpachtung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Land- und Forstwirtschaft</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Kapitalvermögen</td> <td></td> <td rowspan="3"></td> </tr> <tr> <td><b>07. pauschaler Abzug:</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Steuern vom Einkommen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Beiträge zur Krankenversicherung</td> <td></td> <td rowspan="2"></td> </tr> <tr> <td>- Beiträge zur Rentenversicherung</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>08. erhöhte Werbungskosten</b> (siehe Anmerkung)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		in EUR		<b>01. steuerpflichtiges Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate aus Erwerbseinkommen zur Antragstellung</b>			<b>02. Ausbildungsvergütung</b>		<b>03. Vermögenswirksame Leistungen</b>		<b>04. zusätzliche Leistungen</b>			- Weihnachtsgeld		- Urlaubsgeld		- Sonderzuwendungen _____ (z. B. zusätzliches Monatsgehalt)		<b>05. steuerfreie Einnahmen</b>		- Rente/n (z. B. Alters-, Witwen-, Waisen-, Betriebs-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-Rente)			- Arbeitslosengeld		- Leistungen nach SGB II		- Leistungen nach SGB XII		- Unterhalt		- Mutterschaftsgeld		- Krankengeld		- BAföG / BAB		- Wehrsold / Zivildienstbezüge		- sonstige _____ (z. B. Erschwernis-, Schicht-, Feiertagszuschlag)		<b>06. zusätzliche Einnahmen aus:</b>			- Vermietung / Verpachtung		- Land- und Forstwirtschaft		- Kapitalvermögen			<b>07. pauschaler Abzug:</b>		- Steuern vom Einkommen		- Beiträge zur Krankenversicherung			- Beiträge zur Rentenversicherung		<b>08. erhöhte Werbungskosten</b> (siehe Anmerkung)				
	in EUR																																																																	
<b>01. steuerpflichtiges Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate aus Erwerbseinkommen zur Antragstellung</b>																																																																		
<b>02. Ausbildungsvergütung</b>																																																																		
<b>03. Vermögenswirksame Leistungen</b>																																																																		
<b>04. zusätzliche Leistungen</b>																																																																		
- Weihnachtsgeld																																																																		
- Urlaubsgeld																																																																		
- Sonderzuwendungen _____ (z. B. zusätzliches Monatsgehalt)																																																																		
<b>05. steuerfreie Einnahmen</b>																																																																		
- Rente/n (z. B. Alters-, Witwen-, Waisen-, Betriebs-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-Rente)																																																																		
- Arbeitslosengeld																																																																		
- Leistungen nach SGB II																																																																		
- Leistungen nach SGB XII																																																																		
- Unterhalt																																																																		
- Mutterschaftsgeld																																																																		
- Krankengeld																																																																		
- BAföG / BAB																																																																		
- Wehrsold / Zivildienstbezüge																																																																		
- sonstige _____ (z. B. Erschwernis-, Schicht-, Feiertagszuschlag)																																																																		
<b>06. zusätzliche Einnahmen aus:</b>																																																																		
- Vermietung / Verpachtung																																																																		
- Land- und Forstwirtschaft																																																																		
- Kapitalvermögen																																																																		
<b>07. pauschaler Abzug:</b>																																																																		
- Steuern vom Einkommen																																																																		
- Beiträge zur Krankenversicherung																																																																		
- Beiträge zur Rentenversicherung																																																																		
<b>08. erhöhte Werbungskosten</b> (siehe Anmerkung)																																																																		

Name	Vorname	Nur vom Amt auszufüllen! Seite 2
------	---------	-------------------------------------

**09. Frei- und Abzugsbeträge**

- Schwerbehinderung  ja  nein  
 Wenn „ja“, wie viel \_\_\_\_\_ %
- Pflegebedürftigkeit  ja  nein  
 Wenn „ja“, Pflegestufe \_\_\_\_\_
- junges Paar (siehe Anmerkung)  ja  nein
- Wohnen Sie allein mit Kindern unter 12 Jahren und sind erwerbstätig oder in Ausbildung  ja  nein  
 Wenn „ja“, Anzahl der Kinder \_\_\_\_\_
- Gehören Kinder im Alter von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen zum Haushalt  ja  nein  
 Wenn „ja“, Anzahl der Kinder \_\_\_\_\_


**10. Aufwendungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten für**

- Haushaltsangehörige, die auswärts untergebracht und in Berufsausbildung sind  ja  nein  
 Wenn „ja“, Anzahl der Personen \_\_\_\_\_
- nicht zum Haushalt gehörende, dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner  ja  nein
- nicht zum Haushalt gehörende, sonstige Person  ja  nein  
 Wenn „ja“, Anzahl der Personen \_\_\_\_\_


**11. Bemerkungen:**

(z.B. absehbare Veränderungen zum Einkommen)

---



---



---



---

--

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Angaben und eingereichten Unterlagen.**

--

Datum

Unterschrift

(bei nicht volljährigen Personen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Anmerkungen:

- junges Ehepaar Keiner der Ehepartner hat das 40. Lebensjahr vollendet und das 5. Kalenderjahr nach dem Jahr der Eheschließung ist noch nicht abgelaufen
- erhöhte Werbungskosten: Nachweis durch letzten Steuerbescheid vom Finanzamt

Beispiel für eine Einkommensberechnung für ein junges Ehepaar mit Kind

<b>Einkommen sowie Frei- und Abzugsbeträge</b>	<b>Ehemann</b>	<b>Ehefrau</b>
Lohn für 12 Monate	18.406,00 EUR	4.785,00 EUR
Werbekosten für Erwerbstätige	920,00 EUR	0,00 EUR
<b>Zwischensumme</b>	<b>17.486,00 EUR</b>	<b>4.785,00 EUR</b>
abzüglich 10% weil Steuern entrichtet werden	-1.748,60 EUR	0,00 EUR
abzüglich 10% weil Pflichtbeiträge für die gesetzliche Krankenversicherung entrichtet werden	-1.748,60 EUR	0,00 EUR
abzüglich 10% weil Pflichtbeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden	-1.748,60 EUR	0,00 EUR
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>12.240,20 EUR</b>	<b>4.785,00 EUR</b>
anrechenbares Familieneinkommen	<b>17.025,20 EUR</b>	
abzüglich Freibetrag für junge Ehepaare	-4.000,00 EUR	
<b>anrechenbares Familieneinkommen</b>	<b>13.025,20 EUR</b>	

Die Einkommensgrenze für Familien mit einem Kind liegt bei 22.600 EUR. Im obigen Rechenbeispiel beträgt das anrechenbare Gesamteinkommen der Familie 13.025,20 EUR. Damit liegt es unterhalb der Einkommensgrenze. Diese Familie kann somit die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung beantragen.

Sollten beim Ausfüllen des Antrages Fragen auftreten, haben Sie die Möglichkeit sich telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Thomas Herrmann, Telefon (0340) 204-2569 in Verbindung zu setzen oder persönlich während der Sprechzeiten:

**Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr**

**Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr**

im **Technischen Rathaus**, Bauverwaltungsamt, Zimmer 119, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-**Roßlau**, vorzusprechen.

Bei welchem Einkommen wird ein Wohnberechtigungsschein erteilt?

Zahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder	Einkommensgrenzen (Nettojahreseinkommen; vgl. § 9 Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)	
	Grundbetrag  entsprechend Beispiel § 9 WoFG	Sanierter Altbau Plattenbau  + 20% Überschreitung
1 Person	12.000 EUR	14.400 EUR
2 Personen	18.000 EUR	21.600 EUR
2 Personen (Alleinerziehende mit Kind unter 12 Jahren)	18.500 EUR	22.200 EUR
3 Personen (Ehepaar + 1 Kind)	22.600 EUR	27.120 EUR
3 Personen (Alleinerziehende mit 2 Kindern unter 12 Jahren)	23.100 EUR	27.720 EUR
4 Personen (Ehepaar + 2 Kinder)	27.200 EUR	32.640 EUR

Für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens wird das Jahreseinkommen der im Haushalt lebenden Personen zu Grunde gelegt.

Von dem Jahresbruttoeinkommen sind Frei- und Abzugsbeträge absetzbar. Diese sind zum Beispiel:

• **Werbekostenpauschale**

- 920 € bei Erwerbstätigen
- alle anderen in nachgewiesener Höhe, auf der Grundlage der Einkommenssteuererklärung

• **Pauschalabzüge**

- 10%, wenn Steuern entrichtet werden
- 10%, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, unabhängig von der Beitragshöhe, entrichtet werden (z.B. bei Renten)
- 10%, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, unabhängig von der Beitragshöhe, entrichtet werden
- 30% insgesamt, bei Entrichtung von Steuern und Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

• **Abzugs- und Freibeträge**

- 2.100 € für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80 v. H. und vorliegender Pflegebedürftigkeit
- 4.500 € für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder wenigstens 80 v. H. und vorliegender Pflegebedürftigkeit
- 4.000 € für junge Ehepaare, wenn keiner von beiden das 40. Lebensjahr vollendet hat und die Eheschließung nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt
- 600 € für berufstätige Alleinerziehende mit Kind unter 12 Jahren
- bis zu 600 €, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat (bzw. nur in Höhe des Einkommens, wenn dies unter 600 € liegt)
- Abzüge für Unterhaltsverpflichtungen

## Erläuterungen

### zur Einkommensermittlung zum Antrag für einen Wohnberechtigungsschein

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz auch folgende steuerfreien Einkünfte:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 3.072 € jährlich)
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z. B. 400 Euro-Job)
- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag), hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigende Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten). Zu den Leibrenten gehören z. B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/ Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall
- die Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen Gewinn erhöhend aufgelöst werden und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallende Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadenausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadenersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen)
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, ferner nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigung für den Verdienstausschlag nach dem Bundesseuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Alterszeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz: Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgesetz.

Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist.

- der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses
- die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 58 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag)
- die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
  - a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
    - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
    - b) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
  - bb) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Personen, soweit das Pflegegeld weitergeleitet wird)
- die Hälfte der
  - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
  - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht vom Zuschuss einer gewährten Graduiertenförderung erfasst sind
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsrecht und Beiträge zur Deckung des Unterkunftsbedarfes nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung (diese wird voll angerechnet)
- die Hälfte der steuerfreien Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen (werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen)
- Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung
- Ausländische Einkünfte
- steuerfreie Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten (Pensions-) Gesetze
- die Hälfte der Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, Reparationschädengesetz und Flüchtlingsgesetz, steuerfreies Krankentagegeld, steuerfreie Bezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivilbeschäftigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen sowie ihnen gleichgestellte Personen sowie die Hälfte steuerfreier Renten nach dem Anti-D-Hilfegesetz.
- steuerfreier Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- allgemeine Leistungen und Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Für jede Einkommensart sind die **Werbungsausgaben/Betriebsausgaben** gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag der Werbungskosten jährlich 920 EUR (seit 01.01.2004), bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 51 EUR (bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten 102 EUR) bei Renteneinkünften jährlich 102 EUR, bei Unterhaltsleistungen können 102 EUR als Werbungskosten nur dann abgesetzt werden, wenn der Empfänger gegenüber dem Finanzamt einem vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten gestellten Antrag auf Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben zugestimmt hat.

Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 3.000 EUR für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet
- b) bis zu 6.000 EUR für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner
- c) bis zu 3.000 EUR für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Für schwer behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn der schwer behinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 4.500 EUR abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 2.100 EUR bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwer behinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Für junge Ehen beträgt der Freibetrag 4.000 EUR.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den **Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmungen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin / den Beitragszahler oder deren/dessen Familie:

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung oder Alter, oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe bis zu 10 v. H. des sich ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung (z. B. bei Beamten) oder eine Sicherung, für die Beiträge von Dritten geleistet werden (z. B. Arbeitslosengeldbezieher) besteht.

**Steuern von Einkommen** sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.